

Kreis Unna Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2020

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden
gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichtersteller:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

Inhalt:

1 Die Ausgangslage

- 1.1 Finanzsituation der Städte und Gemeinden
- 1.2 Finanzsituation des Kreises Unna
 - 1.2.1 Jahresabschluss 2018
 - 1.2.2 Haushaltsbewirtschaftung 2019

2 Der Ergebnisplan 2020

- 2.1 Entwicklung der Steuerkraft
- 2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2020
- 2.3 Umlagegrundlagen
- 2.4 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis
- 2.5 Auswirkungen des BTHG / AG BTHG
- 2.6 Landschaftsumlage
- 2.7 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“
 - 2.7.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
 - 2.7.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - 2.7.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung
 - 2.7.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – KdU
- 2.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 2.9 Umsetzung der 5 Mrd. € Entlastung des Bundes (ehem. sog. „Übergangsmilliarde“)
- 2.10 Grobrechnung der Veränderungen
- 2.11 Festsetzung der Kreisumlagen
 - 2.11.1 Allgemeine Kreisumlage
 - 2.11.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

3 Der Finanzplan 2020

- 3.1 Investitionstätigkeit
- 3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

4 Schlussbemerkungen

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de

Steuerungsdienst
Ferdinand Adam

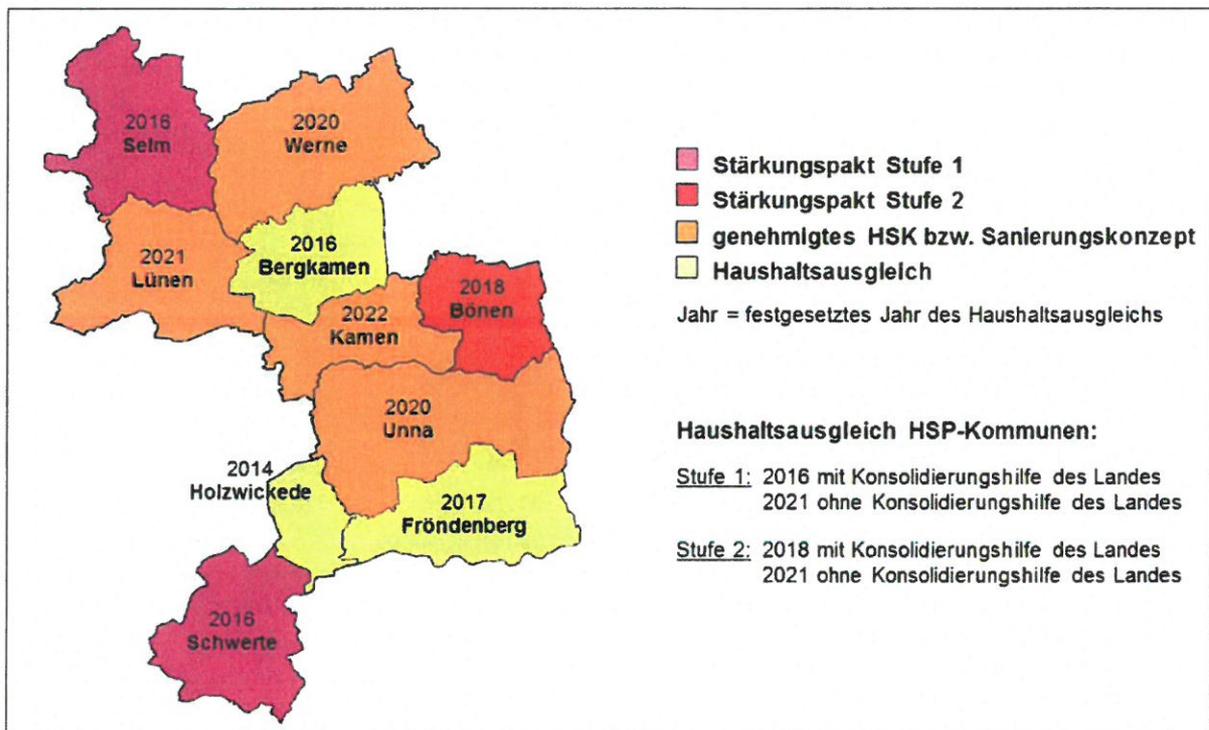
Stand: 28.08.2019

1 Die Ausgangslage

1.1 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild: Die Gemeinde **Holzwickede** stellt bereits seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Haushalte auf. Die Städte **Selm** und **Schwerte** sowie die Gemeinde **Bönen** können als so genannte Stärkungspaktkommunen mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2018 den Haushaltsausgleich darstellen. Ebenso haben die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht. Auch die Stadt **Lünen** hat für 2019 wieder einen Haushaltsausgleich dargestellt, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes bis zum Ende des Jahres 2021 den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen.

Für die übrigen Städte und Gemeinden bleibt abzuwarten, ob die gesetzten Zieljahre für den Haushaltsausgleich erreicht werden können. Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



Grafik: Haushaltsstatus der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

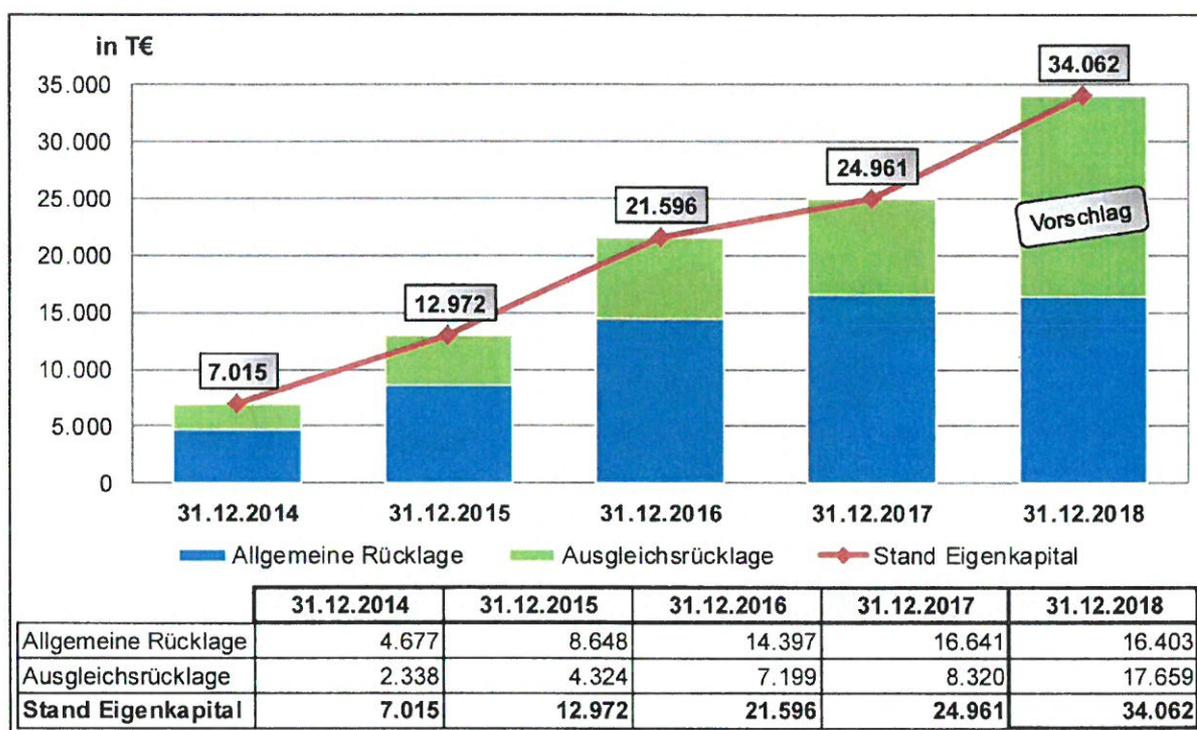
Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2020** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

1.2 Finanzsituation des Kreises Unna

1.2.1 Jahresabschluss 2018

Das **Haushaltsjahr 2018** des Kreises Unna schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. **9,34 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung resultieren insbesondere aus einer positiven Entwicklung der **Kosten der Unterkunft und Heizung** (netto rd. + 6,02 Mio. €) sowie Mehrerträgen bei den **Verwaltungsgebühren** und **Bußgeldern** (rd. + 2,97 Mio. €). Dagegen stehen Verschlechterungen beispielsweise bei den ambulanten und stationären Hilfen zur Pflege (rd. - 2,23 Mio. €).

Der **Verwendungsvorschlag** für das Jahresergebnis 2018 sieht vor, die vom 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffene Möglichkeit zu nutzen, den Jahresüberschuss vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Durch die Zuführung des Jahresergebnisses 2018 steigt die Ausgleichsrücklage somit auf insgesamt 17,66 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage reduziert sich durch unmittelbar verrechnete Erträge und Aufwendungen auf nunmehr 16,40 Mio. €. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2018 in Höhe von rd. **34,06 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2014 - 2018

1.2.2 Haushaltsbewirtschaftung 2019

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag **31.05.2019** ergibt sich für den Kreis Unna eine ergebniswirksame Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplanes. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine **Verbesserung** von rd. **4,49 Mio. €** im Vergleich zur Haushaltsplanung dar, die im Wesentlichen auf höhere Bußgelder und Verwaltungsgebühren im Bereich Straßenverkehr sowie eine anhaltend positive Entwicklung bei den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zurückzuführen ist.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Kreises Unna in Höhe von **4,80 Mio. €** und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2019, errechnet sich auf Basis der Prognose ein geringfügig **negatives Jahresergebnis** in Höhe von rd. **0,31 Mio. €**.

2 Der Ergebnisplan 2020

Auch für die Planung des Kreishaushaltes 2020 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden **Rücksicht** zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 sowie der zu erwartenden Entwicklung im Jahr 2019 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass auch im Haushaltsjahr 2020 nur ein **fiktiver Haushaltsausgleich** dargestellt wird.

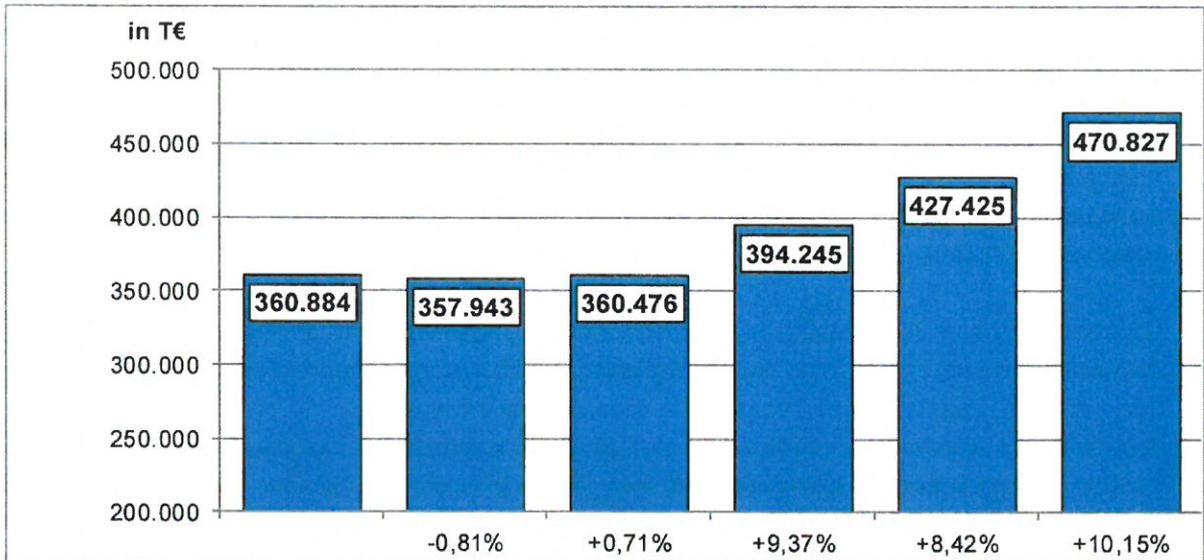
Dies bedeutet, dass die bestehende **Ausgleichsrücklage** (teilweise) für den fiktiven Haushaltsausgleich und eine entsprechende Entnahme in der Haushaltssatzung 2020 vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier die Position, diesen haushalterischen Gestaltungsspielraum für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage zu verwenden. Wie bereits in den Vorjahren kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Kommunen zu haben. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen „Sprungeffekt“, der entstehen würde, wenn für die Planung des Haushalts 2021 ff. **keine** Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

Trotz des weiterhin relativ geringen Eigenkapitals ist die Planung eines nur fiktiven Haushaltsausgleichs fachlich vertretbar, da auch die **Prognosen für den Jahresabschluss 2019** positiv sind und voraussichtlich nur eine sehr geringe Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in der Schlussbilanz zum 31.12.2019 erforderlich sein wird. Mit dem aktuell festgestellten Bestand kann insofern für die Planung der folgenden Haushaltsjahre kalkuliert werden.

Die beschriebene zurückhaltende Vorgehensweise bei der Verwendung der Ausgleichsrücklage ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Ergebnisplan 2020 weiterhin keinen Haushaltsansatz für die vom Kreis Unna zu tragende **VKU-Verlustabdeckung** beinhaltet. Wie in den Vorjahren wird die VKU-Verlustabdeckung aus den thesaurierten Gewinnausschüttungen der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) getragen, so dass die Allgemeine Kreisumlage weiterhin entlastet wird. Ab dem Haushaltsjahr 2021 ist wieder ein Ansatz für die Abdeckung eines Verlustes einzuplanen.

2.1 Entwicklung der Steuerkraft

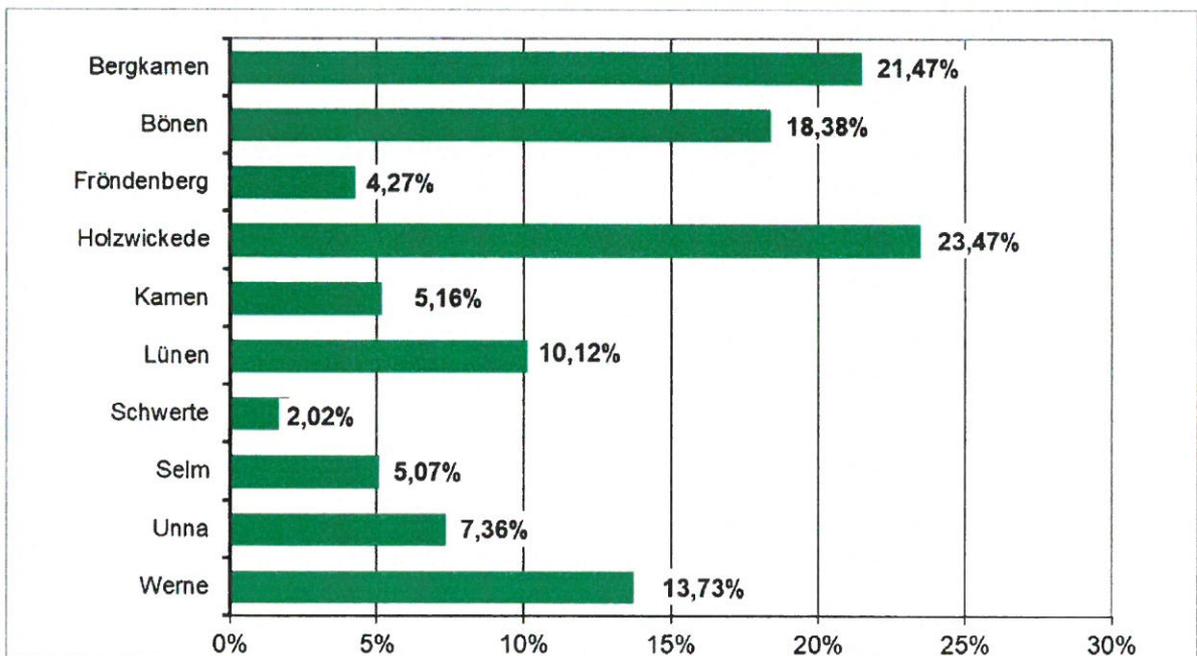
Die Steuerkraft im Kreis Unna ist in der zugrunde liegenden Referenzperiode¹ um rd. + 10,15 v. H. erneut deutlich gestiegen. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2020 auf Basis der Steuerkraftmesszahlen dar:



	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betrag	360.883.671	357.942.804	360.475.990	394.245.433	427.425.242	470.826.651
Veränderung		-2.940.867	2.533.186	33.769.443	33.179.809	43.401.409

Grafik Vergleich Steuerkraftmesszahlen

Ein Vergleich der Entwicklungen bezogen auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Unna zeigt, dass in **allen** Kommunen eine positive Entwicklung der Steuerkraft gegenüber dem Vorjahr festzustellen ist. Die nachstehende Grafik stellt die Daten der beiden Haushaltsjahre prozentual gegenüber:



Grafik: Vergleich Steuerkraftmesszahlen der Kommunen 2019 zu 2020

¹ Referenzperiode vom 01.07.2018 bis 30.06.2019

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2020

Am 29.07.2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) die „**Arbeitskreis-Rechnung**“ für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) zur Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen veröffentlicht. Die Berechnungen erfolgten auf Basis der vom Landeskabinett am 09.07.2019 beschlossenen Daten der Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2020, die auf den Einnahmewartungen nach der **Mai-Steuerschätzung** für 2019 basieren und insofern noch vorläufig sind. Die **verteilbare Finanzausgleichsmasse** steigt um rd. **1,88 v. H.** auf ein Volumen von knapp **12,5 Mrd. €**. Der Verbundsatz verbleibt weiterhin bei 23 v. H..

Wie im Vorjahr sollen **Mittel des Bundes zur Entlastung** von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. **216,8 Mio. €** (+ 0,8 Mio. €) in die Finanzausgleichsmasse einbezogen werden. Neu gegenüber der bisherigen Planung ist beabsichtigt, den sog. „**Kommunal-Soli**“ (Vorwegabzug nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz) zu streichen, was zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um rd. **94 Mio. €** führen würde.

Eine seit längerem beabsichtigte **Fortentwicklung der Verteilkriterien** für den Finanzausgleich ist insbesondere aufgrund von **gegensätzlichen** Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und dem daraus folgenden weiteren Beratungs- und Abstimmungsbedarf nach Vorlage des FiFo-Gutachtens² **derzeit gehemmt**. Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch die Empfehlungen aus dem regressionsanalytischen Teil des Gutachtens der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) noch nicht umgesetzt wurden.

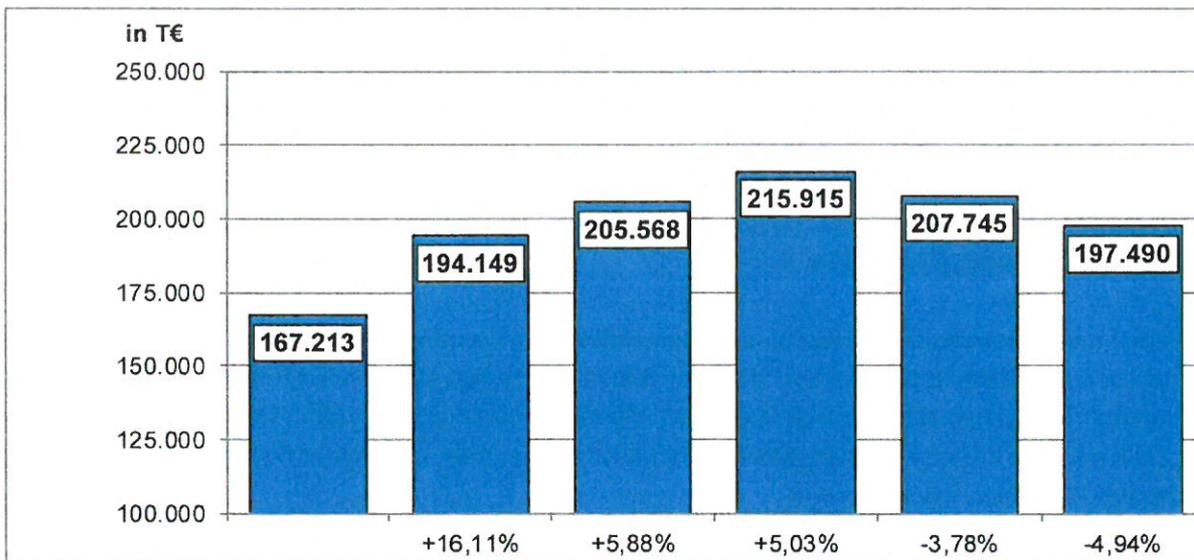
Für das neue GFG 2020 folgt hieraus, dass die aus den Grunddaten entwickelten Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) des GFG 2019 für das GFG 2020 zunächst weiterhin beibehalten werden sollen. Die bereits in den Vorjahren aus Sicht des Kreises an dieser Stelle dargelegte **grundsätzliche Kritik** an dem System des kommunalen Finanzausgleichs hat folglich weiterhin Bestand.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der im Vorjahr für das GFG 2020 prognostizierte zusätzliche Abschlag von 50 v. H. auf den **Nebenansatz für Soziallasten** aus vorgenannten Gründen auch nicht umgesetzt wurde. Dies ist für den Kreis Unna, dessen Haushaltsvolumen stets von hohen Sozialtransferaufwendungen geprägt ist, ein positiver Aspekt.

Bei der Entwicklung der **Schlüsselzuweisungen** ist von einer Steigerung um rd. 266,2 Mio. € (+ 2,56 v. H.) auf dann rd. 10,682 Mrd. € auszugehen. Für die Städte und Gemeinden im Kreis Unna ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr in Summe eine **Senkung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen** um rd. **- 10,26 Mio. €**, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind.

² vom Land beim „ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.“ in Auftrag gegebene Studie „Überprüfung der Einwohnergewichtung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich“

Die Entwicklung der Gemeinde-Schlüsselzuweisungen seit 2015 stellt die nachfolgende Grafik dar:

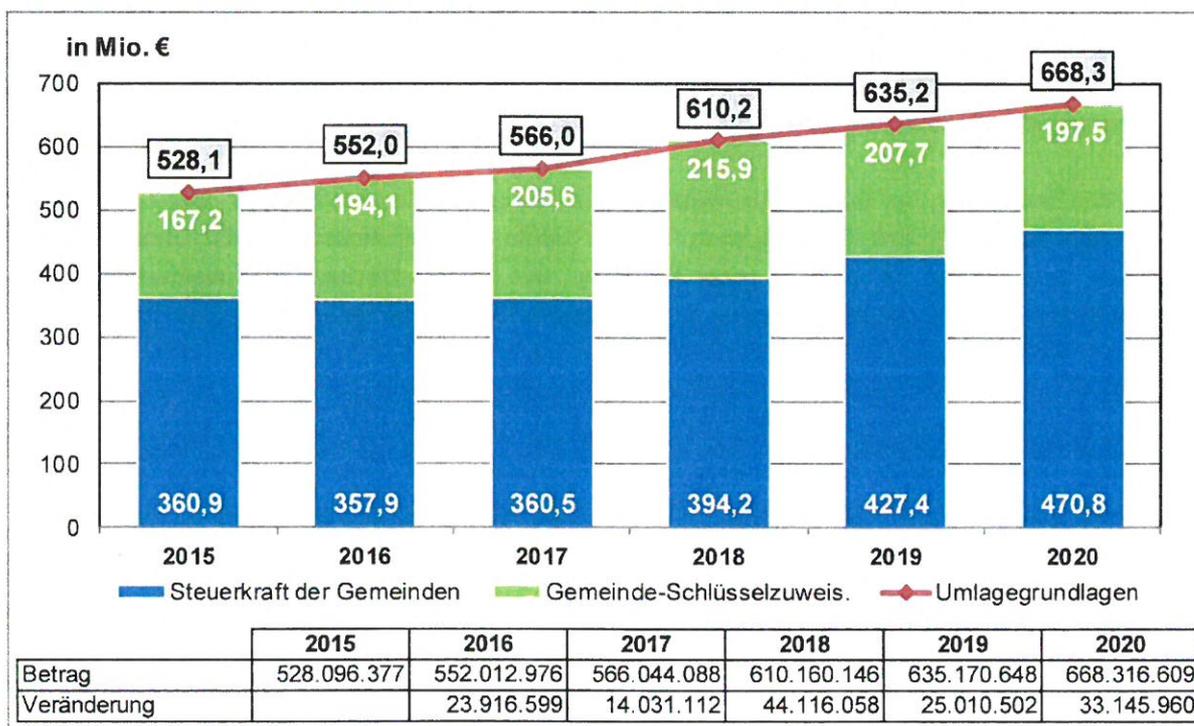


	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betrag	167.212.706	194.149.159	205.568.098	215.914.713	207.745.406	197.489.958
Veränderung		26.936.453	11.418.939	10.346.615	-8.169.307	-10.255.448

Grafik: Vergleich Gemeinde-Schlüsselzuweisungen

2.3 Umlagegrundlagen

Im Zusammenwirken der deutlich gestiegenen Steuerkraft und der gesunkenen Schlüsselzuweisungen des Landes an die Gemeinden steigen nach dem System des GFG die **Umlagegrundlagen** um rd. **+ 33,15 Mio. €** auf rd. **668,3 Mio. €** (rd. + 5,21 v. H.) an; dies ist erneut der bisher höchste Betrag im Zeitreihenvergleich für den Kreis Unna.

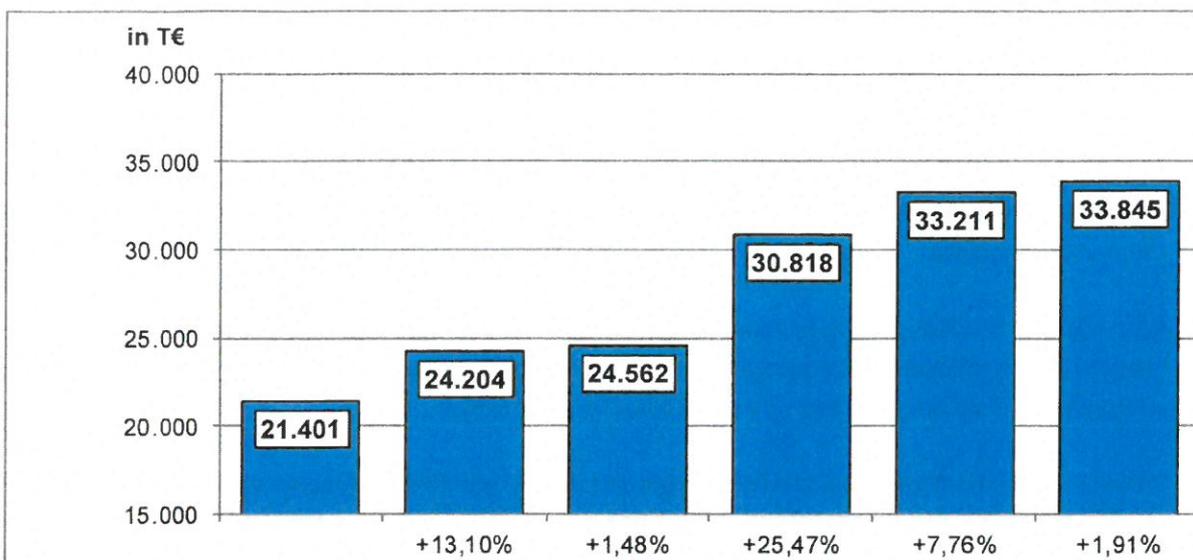


	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betrag	528.096.377	552.012.976	566.044.088	610.160.146	635.170.648	668.316.609
Veränderung		23.916.599	14.031.112	44.116.058	25.010.502	33.145.960

Grafik: Vergleich Umlagegrundlagen

2.4 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis Unna erhöhen sich im Haushaltsjahr 2020 um rd. + 0,63 Mio. € auf nunmehr rd. 33,84 Mio. € (rd. + 1,91 v. H.).



	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betrag	21.400.945	24.204.078	24.562.221	30.818.102	33.210.786	33.844.600
Veränderung		2.803.133	358.143	6.255.881	2.392.684	633.814

Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

2.5 Auswirkungen des BTHG / AG-BTHG

Durch das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** und das **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)** werden die Aufgaben des örtlichen Trägers (Kreis Unna) und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (LWL) - insbesondere im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe - ab dem Jahr 2020 grundlegend neu geordnet. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig „personenzentriert“ erbracht werden sollen.

Die Kreise und Kreisfreien Städte werden u.a. für die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe | Grundsicherung zuständig und die Landschaftsverbände haben die sog. Fachleistungen der Eingliederungshilfe weiter zu tragen und zu gewähren. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wird **personell nicht in der Lage sein**, die Bearbeitung der Fälle in allen Bereichen bereits **vollständig ab 2020 zu übernehmen**. Im Aufgabenbereich Frühförderung ist z. B. beabsichtigt, alle neuen Fälle unmittelbar dort zu bearbeiten. Die bereits laufenden Bestandsfälle sind durch die bisherigen Träger bis zum Abschluss des Falles bzw. maximal bis zum 31.07.2022 zu bearbeiten. Davon unabhängig wird aber zum 01.01.2020 die Verpflichtung für die Übernahme der tatsächlichen Fallkosten für ein ganzes Bündel von Sozialhilfe- und Eingliederungsleistungen zwischen den beteiligten Verwaltungsebenen verschoben. Das führt zu Mehr- und Minderaufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen des Fachbereichs 50 „Arbeit und Soziales“. Im Saldo ergeben die Veränderungen im Budget 50 im Zusammenhang mit dem BTHG in der Haushaltplanung für das Jahr 2020 eine **Verbesserung** in Höhe von rd. **2,9 Mio. €**.

2.6 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit Schreiben vom 29.07.2019 die Benehmensherstellung mit seinen umlagepflichtigen Gebietskörperschaften eingeleitet. Er beabsichtigt für die Jahre 2020 / 2021 erstmals einen Doppelhaushalt aufzustellen.

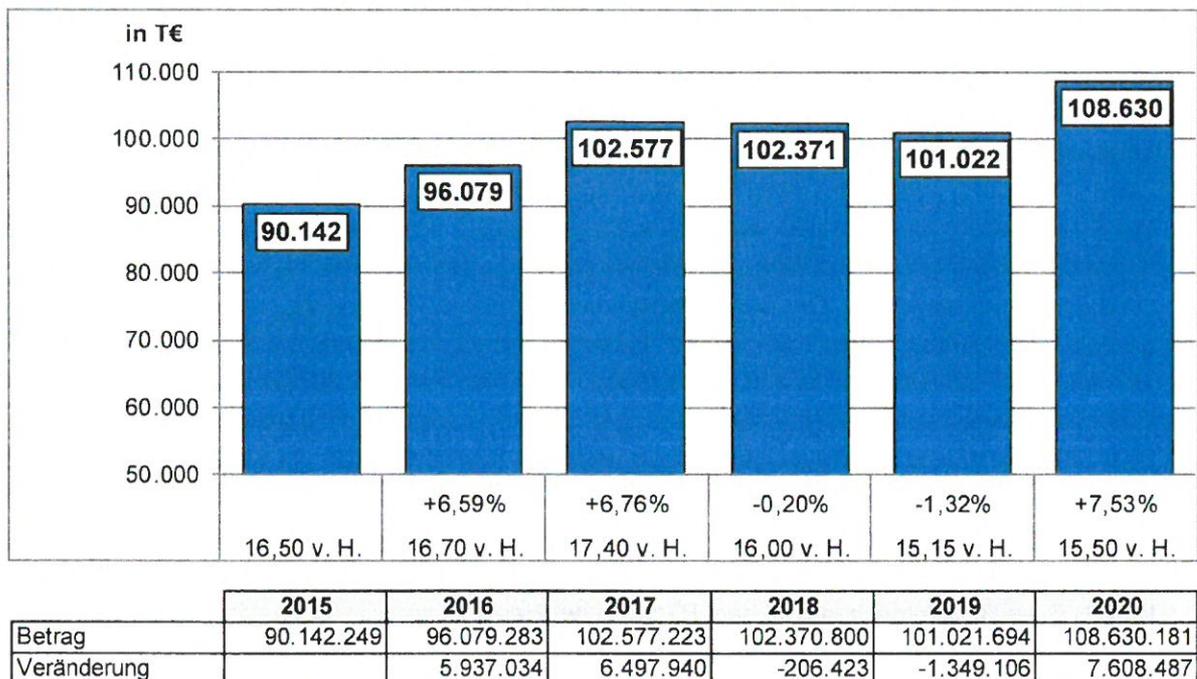
Aktuell sieht der Haushaltsentwurf des LWL für das **Haushaltsjahr 2020** gegenüber dem Vorjahr eine **Erhöhung der Zahllast** der Landschaftsumlage um rd. **154 Mio. €** und einen **gesteigerten Hebesatz** der Landschaftsumlage von bisher 15,15 v. H. um 0,35 %-Punkte auf **15,5 v. H.** vor. Für das **Haushaltsjahr 2021** ist gegenüber 2020 eine erneute **Erhöhung der Zahllast** der Landschaftsumlage um rd. **135 Mio. €** prognostiziert und zudem nochmals eine **Steigerung des Hebesatzes** von 15,5 v. H. um 0,4 %-Punkte auf dann **15,9 v. H.** eingeplant.

Während für den Ausgleich des Haushaltsjahres 2020 neben dem gesteigerten Hebesatzes aktuell eine **Entnahme** aus der **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **8 Mio. €** vorgesehen ist, soll im Jahr 2021 die gesamte Deckungslücke durch eine Anhebung des Hebesatzes geschlossen werden.

Ursächlich für die gegenüber der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zum Haushalt 2019 gestiegene Mittelbedarfe des LWL sind Mehrbedarfe aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen aus dem (AG-)BTHG (sh. Erläuterungen zu Ziff. 2.5), Leistungsanpassungen aus dem BTHG sowie zusätzliche Aufwandssteigerungen im Bereich der Kernaufgaben des LWL (LWL-Inklusionsamt für soziale Teilhabe und LWL-Inklusionsamt Arbeit).

Auf Basis der voraussichtlichen Umlagegrundlagen bedeutet ein **Hebesatz von 15,5 v. H.** für den Kreis Unna eine Erhöhung der Zahllast um **rd. 7,61 Mio. €** gegenüber dem Vorjahr. Der sich errechnende Ansatz von **rd. 108,63 Mio. €** stellt weiterhin die **größte Haushaltsposition** im Ergebnisplan dar.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Landschaftsumlage seit 2015 entwickelt hat:



Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

Abschließend weist der LWL ausdrücklich darauf hin, dass die Planung des Doppelhaushaltes 2020 / 2021 zum jetzigen Zeitpunkt noch mit **erheblichen Risiken** behaftet ist und die Aufwandsplanung am unteren Ende der Einschätzungsbandbreite erfolgte. Insbesondere aus den Entwicklungen in der Eingliederungshilfe und dem vorliegenden Referentenentwurf zum Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe leitet der LWL ein hohes Risikopotenzial ab.

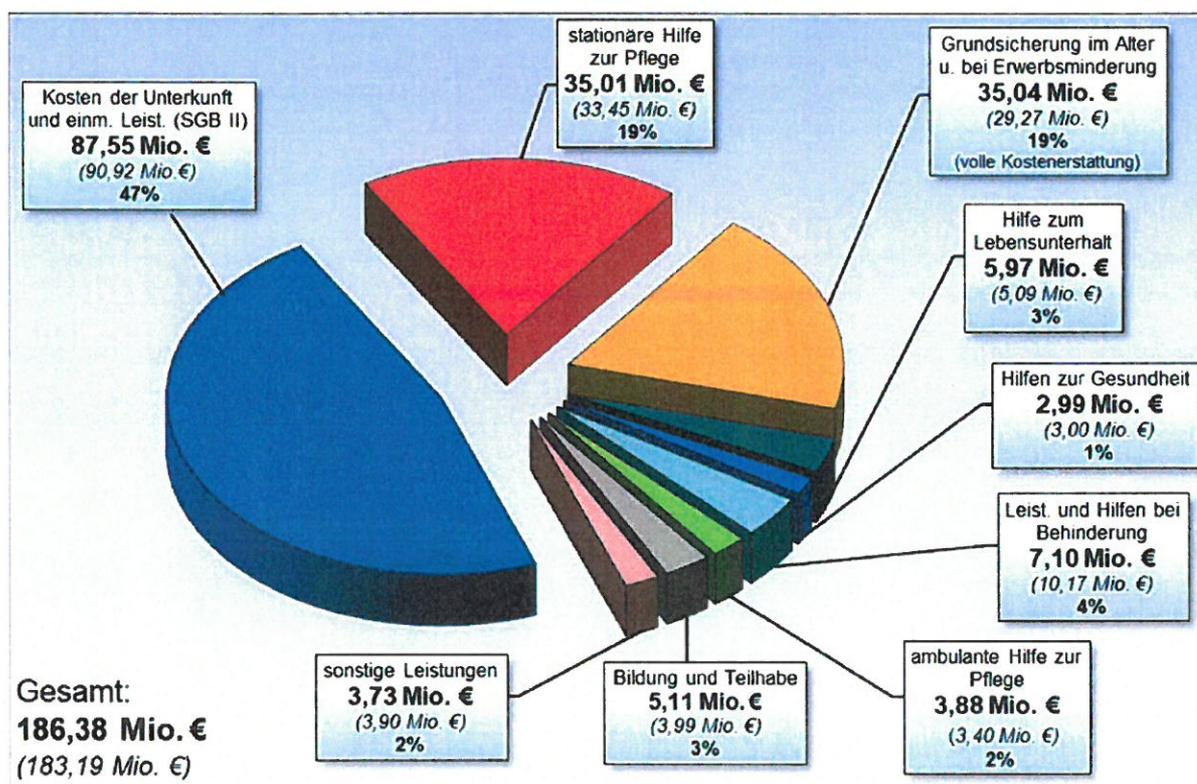
Der Kreis hat mit Bezug auf eine Zusammenkunft mit den Städten Dortmund, Bochum und dem Kreis Recklinghausen am 20. August 2019 zu den Vorankündigungen des LWL differenziert Stellung genommen. Nach **zwei positiven Jahresabschlüssen** mit Überschüssen in Höhe von insgesamt mehr als **200 Mio. €** ist die **Ausgleichsrücklage des LWL** auf mehr als **240 Mio. €** angewachsen, d. h. die Umlagezahler haben in den Jahren **2017 und 2018 deutlich zu viel Landschaftsumlage** gezahlt. Der Kreis Unna hat u. a. gefordert, in den Jahren **2020 und 2021 jeweils 80 Mio. €** und somit insgesamt **zwei Drittel der Ausgleichsrücklage** den Mitgliedskörperschaften zur Schonung derer Haushalte zurück zu geben. Der deutliche Anstieg der Zahllast der Landschaftsumlage könnte so wirkungsvoll begrenzt werden.

2.7 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“

Das Budget „Arbeit und Soziales“ ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für das Haushaltsjahr 2020 wird ein **Zuschussbedarf** von insgesamt rd. **125,76 Mio. €** erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine **Verbesserung** von rd. **2,20 Mio. €** bedeutet.

Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2020 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **186,38 Mio. €** (Vorjahr: 183,19 Mio. €). Dies bedeutet eine Steigerung von 1,7 v. H.. Zu berücksichtigen ist, dass hier insbesondere die Steigerung der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung ins Gewicht fällt. Diese Leistungen werden jedoch vollständig erstattet, so dass dieser Anstieg keine umlagerrelevanten Auswirkungen hat.

Die folgende Grafik stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres dargestellt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

2.7.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Insbesondere bedingt durch einen Anstieg der Fallzahlen und eine zum Teil deutliche Erhöhung der Vergütungssätze, ist für das Haushaltsjahr 2020 von einem entsprechend höheren Aufwand für die stationären Hilfen zur Pflege auszugehen.

Mit insgesamt rd. **35,01 Mio. €** liegt der Planansatz 2020 um rd. **+ 1,56 Mio. €** (rd. 4,7 v. H.) höher als der Ansatz für das Jahr 2019.

2.7.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit Jahren ist bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Zuwachs an Hilfeempfängern festzustellen. Die Entwicklung des Jahres 2019 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 29,46 Mio. €) weist gegenüber der Ansatzplanung einen Anstieg der Kosten um rd. 0,64 v. H. aus. Hiervon ausgehend wurde zunächst mit einer Steigerung der Aufwendungen um rd. 2 v. H. kalkuliert (u. a. infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, geringerer Renten sowie unterbrochener Erwerbsbiographien). Darüber hinaus ist zusätzlich mit rd. 500 Fällen gerechnet worden, die in einer besonderen Wohnform leben und aufgrund eines Zuständigkeitswechsels vom LWL an den Kreis Unna abgegeben wurden (sh. Erläuterungen zu Ziff. 2.5).

Insgesamt ergibt sich somit ein Anstieg der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2020 um rd. **+ 5,77 Mio. €** (rd. + 19,7 v. H.) im Vergleich zum Vorjahr.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen, **in voller Höhe** vom Bund getragen werden.

2.7.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Die beschriebenen Effekte durch das BTHG (sh. Erläuterungen zu Ziff. 2.5) führen im Bereich der Leistungen und Hilfen bei Behinderungen (z. B. heilpädagogische Leistungen für Kinder) zu einer Senkung des Haushaltsansatzes 2020 in Höhe von rd. **- 3,07 Mio. €** (rd. - 30,2 v. H.) gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt sind für diese Hilfeart rd. **7,10 Mio. €** eingeplant.

2.7.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

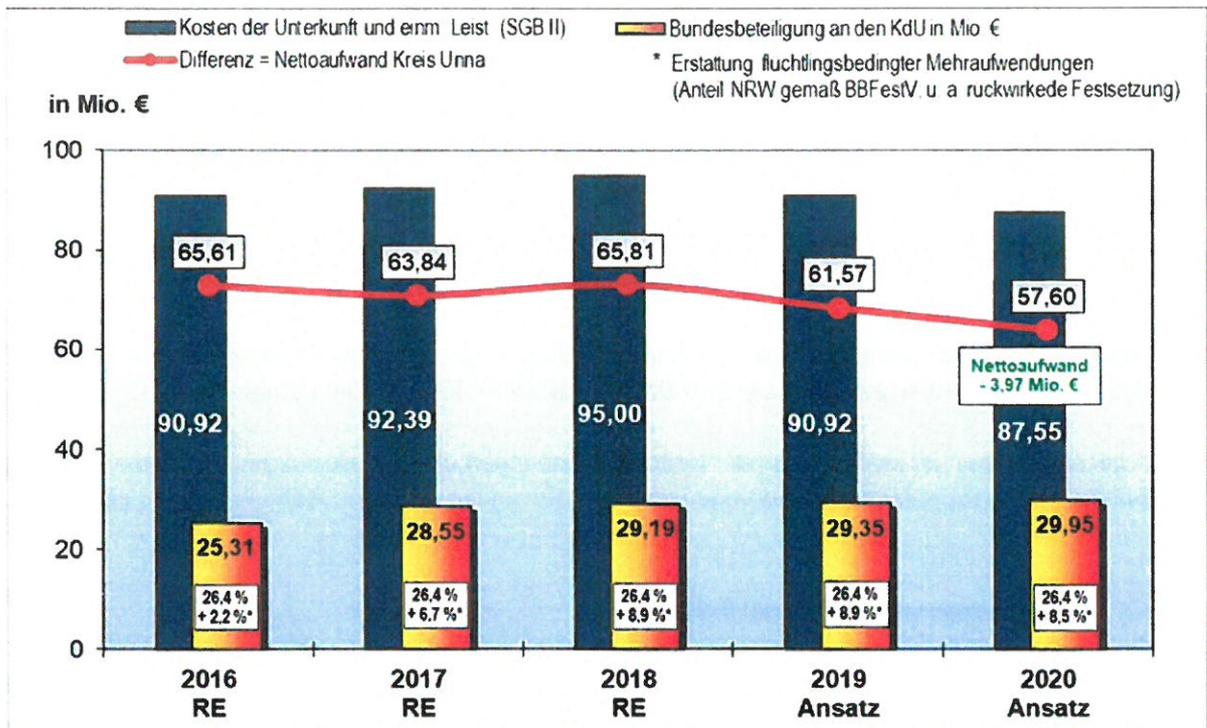
Die Ansatzplanungen der Jahre 2016 bis 2019 waren regelmäßig von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II vollziehen. Vorsorglich sind deshalb jährlich Risiko- bzw. Wagniszuschläge eingeplant worden. In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt, da die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen nicht eingetreten sind. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden.

Die Ansatzplanung 2019 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung bestimmt und umfasste ein Volumen von insgesamt „nur“ 90,92 Mio. €. Nach der bisher vorliegenden Prognose für das laufende Haushaltsjahr kann festgestellt werden, dass auch dieser Planwert voraussichtlich noch deutlich unterschritten wird. Die wesentlichen Gründe für diese sehr gute Entwicklung sind gegenüber den Vorjahren unverändert:

- anhaltend gute wirtschaftliche Lage mit einem fortgesetzten Wirtschaftswachstum
- geringere Anzahl von Bedarfsgemeinschaften durch die erfolgreiche Arbeit des Jobcenters
- Abbau der Arbeitslosigkeit im Kreis Unna (Arbeitslosenquote im Juni 2019 bei 6,8 v. H.) und Steigerung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
- normale Anpassung der Regelbedarfe
- schlüssiges Konzept für angemessene Mieten

Die Planung für das **Haushaltsjahr 2020** geht vor diesem Hintergrund daher von einem Gesamtansatz der Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) von **87,55 Mio. €** aus.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der KdU in den letzten Jahren dar:



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Neben den vorstehenden Chancen ergeben sich allerdings auch **Risiken** im Rechtskreis des SGB II. Die „Frühindikatoren am Arbeitsmarkt des Jobcenters Kreis Unna“ weisen zum Planungszeitpunkt darauf hin, dass ein Rückgang der konjunkturellen Dynamik im Jahr 2020 zu Steigerungen bei den Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten im SGB II führen könnte. Risiken können insbesondere aus folgenden Frühindikatoren abgeleitet werden:

- Bestand an Arbeitslosen im SGB III im Juni 2019: + 3,7 v. H. gegenüber dem Vorjahr
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung im Juni 2019: - 26,4 v. H. gegenüber Vorjahr
- Prognose eines geringeren Wirtschaftswachstums gegenüber den Vorjahren durch die gedämpfte wirtschaftliche Lage

Insgesamt können die Auswirkungen und Wechselwirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden.

Hinsichtlich der **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Unterkunft wird für das Haushaltsjahr 2020 ein Ansatz in Höhe von insgesamt rd. **29,95 Mio. €** eingeplant. Berücksichtigt ist hierbei auch die Bundesbeteiligung an den **flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen** bei den laufenden KdU, die seit 2016 erstattet wird. Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land NRW zunächst auf 2,2 v. H. für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2018 (BBFestV) für die Jahre 2017 und 2018 ein landesspezifischer Wert für NRW von 6,7 v. H. festgesetzt bzw. rückwirkend angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Am 02.07.2019 ist die BBFestV 2019 in Kraft getreten. In dieser Verordnung ist der Wert für NRW auf 8,9 v. H. für 2018 und 2019 rückwirkend festgesetzt worden. Der aktuelle kommunalspezifische Anteil für 2020 ist zum jetzigen Planungszeitpunkt noch nicht bekannt. Insofern wird auf Basis der bereits abgeschlossenen Vorjahre und dem daraus erzielten IST-Anteil für den Kreis Unna von einem Erstattungswert in Höhe von **8,5 v. H.** an den flüchtlingsbedingten KdU für das Planjahr ausgegangen.

2.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der beschlossenen **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten den Kreishaushalt im Saldo zusätzlich mit insgesamt rd. - **5,9 Mio. €**.

Für den **Stellenplanentwurf 2020** sind, wie in den vergangenen Jahren auch, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2020 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- **Beamte:** Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Besoldungsanpassung von **3,2 v. H.** zum **01.01.2020** vor. Im Rahmen der Planung für 2019 wurde eine Erhöhung von 2,5 v. H. zum 01.01.2019 eingerechnet. Diese Erhöhung beläuft sich ab dem 01.01.2019 jedoch auf 3,2 v. H.. **Insgesamt** ergibt sich für die Planung **2020** somit eine **Erhöhung um 3,9 v. H.** gegenüber dem Haushaltsansatz 2019.
- **Tarifbeschäftigte:** Das Ergebnis der Tarifrunde 2018 wurde berücksichtigt. Hieraus ergibt sich zum **01.03.2020** eine durchschnittliche Entgeltsteigerung um **1,06 v. H.**. Da der Tarifvertrag noch bis zum 31.08.2020 läuft, wurde ab dem **01.09.2020** fiktiv mit einer Erhöhung von **3,0 v. H.** weitgeplant.
- Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen:** Auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung wird auch für die Pensionsrückstellungen von einer entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausgegangen.
- Die Stellen im Bereich der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** und der **Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)** führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. **5,3 Mio. €** (+ 0,7 Mio. €). Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Planung Kreisverwaltung	2019	2020	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	70,7	77,4	-6,7
Versorgungsaufwendungen	9,5	9,7	-0,2
Erträge	-8,4	-9,4	1,0
Gesamt	71,8	77,7	-5,9

- Beim **Jobcenter** führt die Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr zu einer Reduzierung der Haushaltsansätze um rd. **1,0 Mio. €**, sowohl im Aufwand als auch im korrespondierenden Ertrag³. Gründe hierfür sind aktuelle Ergebnisverbesserungen gegenüber der Planung für 2019 und zusätzlich strukturelle Anpassungen bei der Ermittlung der Planzahlen für 2020.

Planung Jobcenter	2019	2020	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	14,6	13,6	1,0
Erträge	-14,6	-13,6	-1,0
Gesamt	0,0	0,0	0,0

³ Die Auswirkung auf den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters (KFA) ist hierbei nicht dargestellt.

2.9 Umsetzung der 5 Mrd. € Entlastung des Bundes (ehem. sog. „Übergangsmilliarde“)

Der Bund gibt einen Teil der Mittel zur Entlastung der Kommunen von Kosten der Eingliederungshilfe über einen erhöhten Anteil der Bundebeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (KdU) direkt an die Kreise und kreisfreien Städte weiter.

Durch eine Steigerung der ebenfalls vom Bund finanzierten sog. „flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen“ der KdU war für das Jahr 2019 das Umschlagen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in eine Bundesauftragsverwaltung zu erwarten, weil die Bundesbeteiligung die hierfür relevante Grenze von 50 v. H. der Geldleistungen überschritten hätte, wenn nicht eine Reduktion der Bundesanteile vorgenommen worden wäre.

Für das Jahr 2019 wurde durch das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen die Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe nach § 46 Abs. 7. SGB II von 10,2 v. H. auf **3,3 v. H. herabgesetzt**. Anstelle des Zahlweges über die Bundebeteiligung an den KdU an die Kreise und kreisfreien Städte wurde damit ein Betrag von rd. 1,0 Mrd. € über eine höhere Umsatzsteuerermasse **direkt** an die Städte und Gemeinden verteilt. Die Städte und Gemeinden im Kreis Unna erhielten dadurch zusätzlich rd. 4,3 Mio. €. Insgesamt sind durch diese Änderung weniger Bundesmittel in den Kreis Unna geflossen, weil finanzstarke Regionen mit hohem Umsatzsteueraufkommen von dieser Veränderung stärker profitierten.

Für den **Kreishaushalt 2019** hatte die Herabsetzung der Quote auf 3,3 v. H. einen **Minderertrag** in Höhe von rd. **6,1 Mio. €** zur Folge. Das entstandene Plandefizit beim Kreis Unna wurde durch eine erhöhte Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** von 2,5 Mio. € auf **4,8 Mio. €** zu einem erheblichen Teil kompensiert.

In der Planung 2020 wird von einem ähnlichen Szenario ausgegangen, so dass weiterhin mit einem Bundesanteil nach § 46 Abs. 7 SGB II in Höhe von 3,3 v. H. bzw. rd. 2,8 Mio. € geplant wird. Unter dieser Annahme würden auch die kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2020 von höheren Umsatzsteuer-Anteilen profitieren.

2.10 Grobrechnung der Veränderungen

Auf Grundlage der dargestellten Veränderungen aus der Arbeitskreis-Rechnung zum GFG 2020 und der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2019 zu 2020** eine Verschlechterung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **11,5 Mio. €**. Hierin ist die Fortsetzung einer sukzessiven und moderaten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von **2,3 Mio. €** und damit ein nur fiktiver Haushaltsausgleich im Jahr 2020 enthalten. Für die kommenden Jahre kann somit ein ausreichender Entlastungspuffer für die Städte und Gemeinden vorgehalten werden.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

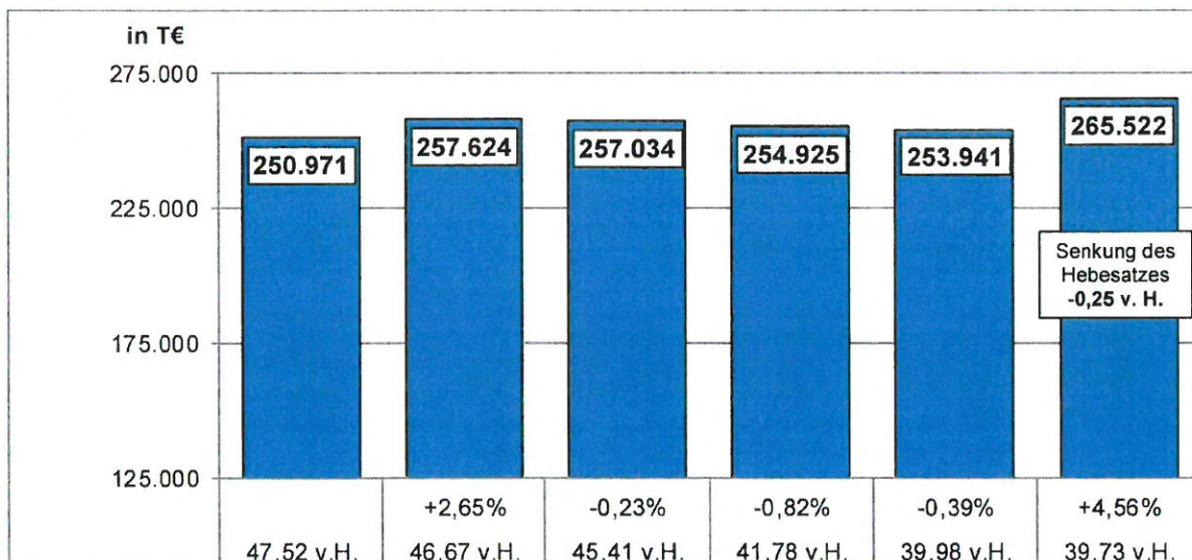
Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio. €	
	Verbesserung	Verschlechterung
wesentliche Unterschiede Planung 2019 zu 2020		
höhere Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale und Investitionspauschale	0,7	
höhere Landschaftsumlage und RVR-Umlage		-7,8
höhere Erträge bei Verwarn- und Bußgeldern im Bereich Straßenverkehr	1,6	
Nettoaufwand bei den Kosten der Unterkunft und Heizung	4,0	
höhere Sozialaufwendungen (z. B. Hilfe zur Pflege, Teilhabe und Förderleistungen)		-0,8
Personal- und Versorgungsaufwendungen (saldiert mit Erträgen)		-5,9
Verschlechterungen im Budget 40 (z. B. Schülerbeförderung)		-0,4
höhere Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung (insgesamt)		-1,3
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen	0,9	
Zwischensumme	7,2	-16,2
Zwischensaldo	-9,0	
Reduzierung der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 4,8 Mio. € auf 2,3 Mio. €		-2,5
Saldo	-11,5	

Tabelle: Grobrechnung

2.11 Festsetzung der Kreisumlagen

2.11.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 39,98 v. H. um **-0,25 v. H.** auf **39,73 v. H.** gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 253,94 Mio. € um rd. + 11,58 Mio. € auf rd. 265,52 Mio. €.



	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Betrag	250.971.206	257.624.456	257.034.211	254.924.909	253.941.225	265.522.189
Veränderung		6.653.250	-590.245	-2.109.302	-983.684	11.580.964

Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

Für die Städte und Gemeinden errechnet sich folgende Verteilung:

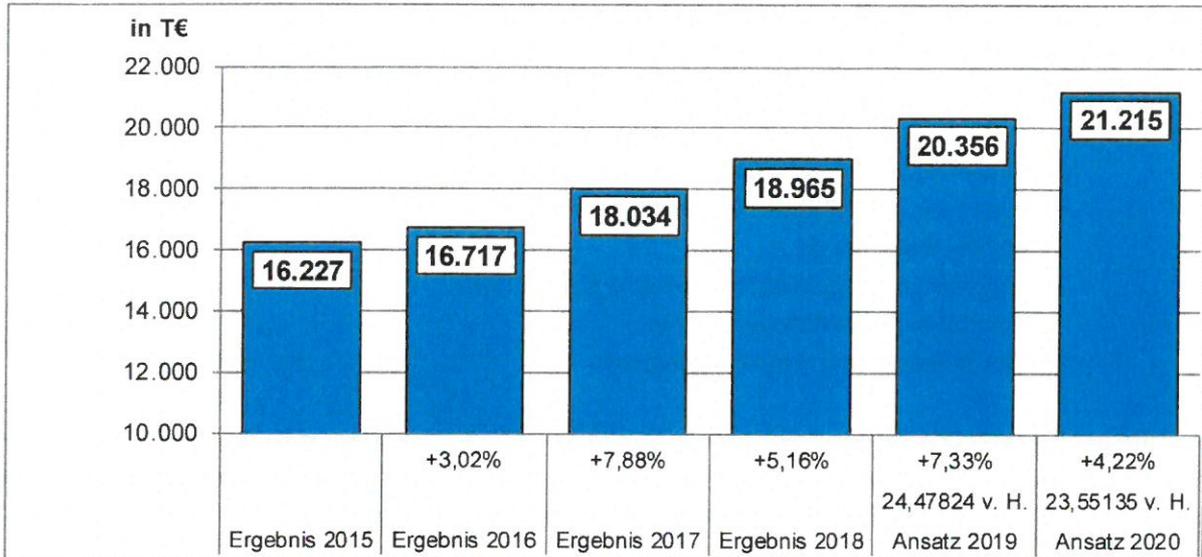
Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2019 - 2020					
Stadt/ Gemeinde	Umlage- grundlage 2019	Kreisumlage 39,98 v.H.	Umlage- grundlage 2020	Kreisumlage 39,73 v.H.	Differenz 2019 - 2020
Bergkamen	80.938.612	32.359.257	84.959.083	33.754.244 €	1.394.987 €
Bönen	28.031.216	11.206.880	29.278.402	11.632.309 €	425.429 €
Fröndenberg/Ruhr	28.175.754	11.264.666	29.299.045	11.640.510 €	375.844 €
Holzwickede	26.952.743	10.775.707	31.503.484	12.516.334 €	1.740.628 €
Kamen	68.680.276	27.458.375	71.015.537	28.214.473 €	756.098 €
Lünen	156.652.312	62.629.594	163.251.181	64.859.694 €	2.230.100 €
Schwerte	69.694.240	27.863.757	71.735.207	28.500.398 €	636.641 €
Selm	37.956.265	15.174.915	39.457.937	15.676.638 €	501.724 €
Unna	95.409.087	38.144.553	100.481.716	39.921.386 €	1.776.832 €
Werne	42.680.142	17.063.521	47.335.017	18.806.202 €	1.742.681 €
Summe	635.170.648	253.941.225 €	668.316.609	265.522.189 €	11.580.963 €

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2018/2019

2.11.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 24,47824 v. H. um **- 0,92689 v. H.** auf **23,55135 v. H.** gesenkt werden. Die Zahllast erhöht sich für die drei betroffenen Kommunen um rd. + 0,86 Mio. € auf insgesamt rd. 21,22 Mio. €.

Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bönen	5.431.288	5.593.487	5.964.029	6.290.140	6.861.548	6.895.458
Fröndenberg/Ruhr	5.657.740	5.798.126	6.245.262	6.520.711	6.896.929	6.900.319
Holzwickede	5.138.280	5.325.251	5.824.934	6.154.425	6.597.557	7.419.494
Summe	16.227.308	16.716.864	18.034.225	18.965.276	20.356.034	21.215.271
Veränderung		489.555	1.317.361	931.051	1.390.758	859.237

Grafik: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

Neben den allgemeinen Steigerungen beim Personal- und Versorgungsaufwand (sh. Erläuterungen zu Ziff. 2.8) machen sich in der Ansatzplanung für 2020 insbesondere die anhaltenden Aufwandssteigerungen im Bereich der **Eingliederungshilfe** bemerkbar (rd. + 0,70 Mio. €). Der Jugendhilfeträger ist hierbei gemäß § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche zuständig, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Im Rahmen der Inklusion steigt die Zahl der Anträge insbesondere für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen (Schulbegleitung) kontinuierlich. Darüber hinaus führt ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der stationären Maßnahmen, die sehr kostenintensiv und langfristig sind, zu einer Erhöhung der Aufwendungen.

Demgegenüber erhöhen sich bei der Ansatzplanung für das Jahr 2020 die Erträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen (sog. „**Kindergartenbeiträge**“) um rd. + 0,2 Mio. €.

3 Der Finanzplan 2020

3.1 Investitionstätigkeit

Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 weisen ein Gesamtvolumen von rd. **31,05 Mio. €** auf. Dem stehen Einzahlungen aus Zuwendungen⁴ für investive Maßnahmen in Höhe von rd. **10,68 Mio. €** gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristig geplanter und teilweise bereits begonnener **Straßenbaumaßnahmen** sowie im Bereich der **Bildungsinfrastruktur**. Zu nennen sind hier insbesondere die weitere Umsetzung des energetischen Schulsanierungsprogramms sowie die Errichtung eines Bildungscampus in Unna.

Folgende Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2020 im Einzelnen aufzuführen:

- Neubau Förderzentrum Unna (im Bildungscampus Unna) 7,07 Mio. €
- Anbau und energetische Sanierung der Karl-Brauckmann-Schule, Holzwickede 5,60 Mio. €
- Energetische Sanierung der Kreissporthalle I Unna 2,85 Mio. €
- K40n Südkamener Straße, Kamen 3,11 Mio. €
- K23 Kessebürener Weg, Fröndenberg 1,72 Mio. €

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres **2020** für die einzelnen Budgets ab:

Budget		Investitionen	
		über 50.000 €	unter 50.000 €
01	Zentrale Verwaltung	3.776.550 €	237.980 €
32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	638.000 €	160.700 €
36	Straßenverkehr	405.000 €	125.300 €
40	Schulen und Bildung	17.199.000 €	106.700 €
50	Arbeit und Soziales	0 €	29.200 €
51	Familie und Jugend	70.000 €	44.420 €
53	Gesundheit und Verbraucherschutz	0 €	42.900 €
60	Bauen	7.454.620 €	138.500 €
62	Vermessung und Kataster	0 €	64.000 €
69	Natur und Umwelt	390.000 €	20.200 €
Investitionen		29.933.170 €	969.900 €
Zuwendungen		10.631.000 €	5.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		31.053.070 €	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		10.676.000 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit		20.377.070 €	

Tabelle: Zusammenfassung Investitionsplanung 2020

⁴ Die Fördermaßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden nicht im Teilfinanzplan Teil A und B aufgeführt, sondern bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Finanzplan, Position Nr.33), da die Förderung über eine Kreditaufnahme bei der NRW.Bank erfolgt.

3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf zwei Kapitel mit folgenden Förderzielen:

Kapitel 1: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Der Kreis Unna erhält aus diesem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **3,81 Mio. €**.

Kapitel 2: Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und, in engen Grenzen, Neubau von Schulgebäuden. Für den Kreis Unna stehen aus dem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **4,24 Mio. €** zur Verfügung.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes „**Gute Schule 2020**“ seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. **7,40 Mio. €** zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. **1,85 Mio. € pro Jahr**.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	„Gute Schule 2020“
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,80 Mio. €		
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Energetische Sanierung der Sporthalle	2,01 Mio. €		
Kreissporthalle I Unna – Energetische Sanierung		2,84 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Neubau Außensportanlage		0,18 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Sanierung Außentoiletten		0,29 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Außenanlagen und Garagen		0,38 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Überdachung		0,14 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Sanierung des Schulhofes		0,41 Mio. €	
Kreissporthalle II Unna – Neubau			3,70 Mio. €
Förderzentrum Unna – Neubau			3,20 Mio. €
Digitalisierung an den Schulen des Kreises Unna			0,50 Mio. €
Summe	3,81 Mio. €	4,24 Mio. €	7,40 Mio. €

Tabelle: Geplanter Einsatz der Investitionsfördermittel

4 Schlussbemerkungen

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **16.10.2019** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020** aufzustellen und diesen am **05.11.2019** in den Kreistag einzubringen.

Die **Verabschiedung** der Haushaltssatzung 2020 ist für den **03.12.2019** vorgesehen.